
Nummer 11/12, 23. März 2018, Seite 40

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung gemäß §§ 28 ff PBefG, Art. 72 ff BayVwVfG, § 7 UVPG, Art. 69 BayWG, Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 nach Königsbrunn im Rahmen der Mobilitätsdrehseibe Augsburg; Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung einer Planfeststellung einschließlich des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und der Anordnung straßenrechtlicher Verfügungen mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung; Änderung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2018 – Verlängerung der Einwendungsfrist bis zum 04. Mai 2018

Ausbildung für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst

Ausbildung für den Einstieg in der 4. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Frühjahrsdult 2018

Satzung der Stadtparkasse Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Depotstr. 3*
- *Wilhelm-Hauff-Str. 22*
- *Willy-Brandt-Platz 1*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Erneuerung der Hessenbachstraße; Straßenbau*
- *Abwassertechnische Erschließung BP 476 II*
- *Instandsetzung Hochbrücke Leonhardsberg mit Teilerneuerung Stadtbachbrücke*

Verwertung von Altkleidercontainern

Bekanntmachung

gemäß §§ 28 ff PBefG, Art. 72 ff BayVwVfG, § 7 UVPG, Art. 69 BayWG,
Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG

für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 nach Königsbrunn im Rahmen der
Mobilitätsdrehscheibe Augsburg

**Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung einer Planfeststellung einschließlich des
wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und der Anordnung straßenrechtlicher Verfügungen
mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Änderung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2018 –
Verlängerung der Einwendungsfrist bis zum 04. Mai 2018**

Die Bekanntmachung vom 23. Februar 2018 wird wie folgt geändert (die Änderungen sind unterstrichen):

„Der Plan mit den unter Ziffer 3 genannten Unterlagen liegt bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastr. 16, 1. Stock, Zi.Nr. 104, 86150 Augsburg, in der Zeit vom

5. März 2018 bis einschließlich 4. April 2018

zur allgemeinen Einsicht aus.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Stadtwerke Augsburg Projekt Gesellschaft mbH unter <http://www.linie-3.de> eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann Einwendungen gegen diese bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 04. Mai 2018, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastr. 16, Zi.Nr. 104, 86150 Augsburg, oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Südflügel, Zi.Nr. S 114 oder Zi.Nr. S 204, erheben.“

„Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 7 Abs. 1 UVPG entsprechend. Dies gilt nach Art. 69 BayWG auch für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren sowie nach Art. 6 Abs. 6 Satz 2 BayStrWG für die mit der Planung verbundenen straßenrechtlichen Verfügungen (Widmungen, Einziehungen).“

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 23. Februar 2018 inhaltlich unverändert.

Augsburg, den 23. März 2018

Stadt Augsburg
Referat 6
Tiefbauamt

Ausbildung für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst

Zum 01. Januar 2018 beabsichtigen wir einen Beamtenanwärter / eine Beamtenanwärterin für die Beamtenlaufbahn des bautechnischen Verwaltungsdienstes im Fachgebiet Hochbau und Städtebau einzustellen.

Der Vorbereitungsdienst dauert im Regelfall 12 Monate und weitere 3 Monate für die Abwicklung der Prüfung. Der Vorbereitungsdienst bietet Ihnen die Gelegenheit

- die öffentliche Verwaltung, insbesondere das Hochbauamt der Stadt Augsburg kennen zu lernen
- die notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse zu erwerben und sich mit einem rechtmäßigen, wirtschaftlichen und bürgerorientierten Vollzug öffentlich-rechtlicher Aufgaben vertraut zu machen
- die auf der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Aufgaben des Fachgebietes zu ergänzen und in der Praxis anzuwenden
- sich in ein qualitätsorientiertes, termin- und kostenbewusstes Projektmanagement einzuarbeiten und
- fachübergreifendes vernetztes Denken, Verständnis für politische, gesellschaftliche, soziale, wirtschaftliche, umweltrelevante, raumbedeutsame, kulturelle, organisatorische und rechtliche Zusammenhänge zu entwickeln.

Die theoretischen Grundlagen werden in Lehrgängen von etwa 11 Wochen Dauer vermittelt. Zu Beginn der Ausbildung findet ein 5-wöchiger Rechtslehrgang an der Bayerischen Verwaltungsschule statt.

Der Vorbereitungsdienst endet mit einer Qualifikationsprüfung, deren Bestehen eine Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe als Technischer Oberinspektor ist.

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge mit einer Jahressonderzahlung und ggf. Familienzuschlag gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz gezahlt.

Einstellungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist,

- der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz,
- die persönliche Eignung, sowie

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, Bachelor oder Diplom (FH), im Studiengang Architektur oder Bauingenieurwesen
- bis zum Einstellungstermin am 01. Januar 2019.

Auch weisen wir darauf hin, dass nach Art. 23 Abs. 1 Bayerischen Beamtengesetz nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden darf, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber bitten wir, sich mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 30.05.2018 bei der Stadt Augsburg, Personalamt, Team 1, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, zu bewerben. Fernmündliche Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer (0821) 324-2239.

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden können. Daher empfehlen wir dringend, keine Originalzeugnisse, Originalurkunden, etc. der Bewerbung beizufügen. Die Personalverwaltung sichert jedoch die Aufbewahrung von Bewerbungsunterlagen für drei Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu. Falls sie von Ihnen in diesem Zeitraum nicht abgeholt werden, werden die Unterlagen anschließend zuverlässig datengeschützt vernichtet.

Stadt Augsburg
Personalamt

Ausbildung für den Einstieg in der 4. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst

Zum 01. Oktober 2018 beabsichtigen wir einen Baureferendar / eine Baureferendarin für die Beamtenlaufbahn des bautechnischen Verwaltungsdienstes im Fachgebiet Hochbau einzustellen.

Der Vorbereitungsdienst dauert im Regelfall 24 Monate und weitere 3 Monate für die Abwicklung der Prüfung. Hierauf können auch Zeiten einer berufsbezogenen praktischen Tätigkeit nach dem Hochschulabschluss bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Die Referendarzeit bietet Ihnen die Gelegenheit

- die öffentliche Verwaltung, insbesondere das Hochbauamt der Stadt Augsburg kennen zu lernen
- die notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse zu erwerben und sich mit einem rechtmäßigen, wirtschaftlichen und bürgerorientierten Vollzug öffentlich-rechtlicher Aufgaben vertraut zu machen
- die auf der Hochschule/Universität erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Aufgaben des Fachgebietes zu ergänzen und in der Praxis anzuwenden
- sich in ein qualitätsorientiertes, termin- und kostenbewusstes Projektmanagement einzuarbeiten
- fachübergreifendes vernetztes Denken, Verständnis für politische, gesellschaftliche, soziale, wirtschaftliche, umweltrelevante, raumbedeutsame, kulturelle, organisatorische und rechtliche Zusammenhänge zu entwickeln und
- sich auf Führungsaufgaben vorzubereiten.

Die theoretischen Grundlagen werden in fachübergreifenden und fachbezogenen Seminaren von etwa 27 Wochen Dauer vermittelt. Zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres findet ein 13-wöchiges interdisziplinäres Studienseminar an der TU München statt. Schwerpunkt hierbei soll sein, fachübergreifende Themen anzusprechen, die Fachstudium, Praxisabschnitte und die anderen Seminare ergänzen.

Der Vorbereitungsdienst endet mit einer Qualifikationsprüfung, deren Bestehen eine Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe als Baurat ist.

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge mit einer Jahressonderzahlung und ggf. Familienzuschlag gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz gezahlt.

Einstellungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist,

- der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz,
- die persönliche Eignung, sowie
- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, Master oder Diplom (Univ.), im Studiengang Architektur mit der Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester)

bis zum Einstellungstermin am 01. Oktober 2018.

Auch weisen wir darauf hin, dass nach Art. 23 Abs. 1 Bayerischen Beamtengesetz nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden darf, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber bitten wir, sich mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 17.05.2018 bei der Stadt Augsburg, Personalamt, Team 1, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, zu bewerben. Fernmündliche Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer (0821) 324-2239.

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden können. Daher empfehlen wir dringend, keine Originalzeugnisse, Originalurkunden, etc. der Bewerbung beizufügen. Die Personalverwaltung sichert jedoch die Aufbewahrung von Bewerbungsunterlagen für drei Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu. Falls sie von Ihnen in diesem Zeitraum nicht abgeholt werden, werden die Unterlagen anschließend zuverlässig datengeschützt vernichtet.

Stadt Augsburg
Personalamt

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Frühjahrsdult 2018

Die Frühjahrsdult findet vom 31.03.2018 bis 15.04.2018 auf dem Straßenzug "Obere Jakobermauer / Vogelmauer" statt.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungs- und Verkehrsablauf zu gewährleisten, werden der Veranstaltungsbe-
reich und die darauf zuführenden Straßen (Rosengasse, Kappeneck, Lochgäßchen und Auf dem Plätzchen) vom 26.03.2018 (Auf-
baubeginn) bis zum 18.04.2018 (Abbauende) für Fahrzeuge aller Art - ausgenommen Anlieger - gesperrt. Darüber hinaus darf in
den genannten Straßen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Entsprechend den Fortschritten des Dultaufbaues entfallen auch die im Bereich "Obere Jakobermauer / Vogelmauer" befindlichen
Parkmöglichkeiten für Bewohner mit Parkausweis "E". Als Ersatz hierfür werden Bewohnern mit Parkausweis "E" Stellplätze auf der
Ost- und Westseite des Oberen Grabens zur Verfügung gestellt.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet die von den Verkehrsbeschränkungen betroffenen Bewohner und
Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die zur Durchführung der Dult notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Erz
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Satzung der Stadtparkasse Augsburg vom 23.03.2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung
der Stadtparkasse Augsburg vom 17.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 20.12.2002) durch Beschluss des Verwaltungsrats
vom 17.03.2015 mit Zustimmung des Zweckverband Stadtparkasse Augsburg-Friedberg wie folgt geändert:

§ 1

Name; Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen
„Stadtparkasse Augsburg“;
sie ist im Handelsregister beim Registergericht Augsburg unter der Register-Nr. HRA 8369 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse ist das Gebiet
 - der Stadt Augsburg
 - des Altlandkreises Friedberg nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972, sowie die Gemeinde Steindorf ausgenommen die
Ortsteile Höfa und Sittenbach der Gemeinde Odelzhausen und die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn
 - sowie gemäß § 2 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) ferner der Landkreis Augsburg.

§ 2

Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Augsburg.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Stadtparkasse Augsburg-Friedberg, dem als
Mitglieder die Stadt Augsburg und die Stadt Friedberg angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

§ 3

Rechtsform; Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO)
sicherzustellen. Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer
kommunalen Aufgaben.
- (3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. Die Ge-
schäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort "Sparkasse", dem
Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Stadtparkasse
Augsburg erkennen lässt.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern,
nämlich
 - dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg als Vorsitzenden
 - dem Ersten Bürgermeister der Stadt Friedberg
 - fünf von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten
Mitgliedern
 - drei von der Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist der gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der kommunalen Trägerkörperschaft
hierzu berufene Amtsträger. Dieser ist berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; ver-
tritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 40 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen, die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Blankokrediten wird auf 20 v. H. der Rücklagen festgelegt. Die sich hieraus ergebenden Zustimmungsgrenzen sind auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverband Bayern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7

Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8

Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperrung.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

Sparkassengenussrechte

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird das „Amtsblatt der Stadt Augsburg“ bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Augsburg, Halderstraße 1-5, veröffentlicht. Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten

(1) Die Sparkasse ist seit 01.01.1999 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Friedberg. Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Absatz 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Stadtparkasse Augsburg, Kreditanstalt des öffentlichen Rechts" und "Stadtparkasse Friedberg" führen.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2014 in Kraft.

Augsburg, den 23.03.2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsrats

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.03.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-Nu-2016-48-2
Bauvorhaben: Umnutzung des bestehenden Gewerbeobjektes in Vereinslokal (EG), Trainingssaal und Büro (1. OG) und Wohnung (DG)
Baugrundstück: Depotstr. 3
Flur Nr.: 442/5, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.03.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-2-1
Bauvorhaben: Einbau einer Stahlkonstruktion in die Tiefgarage und Fassadenänderung für Ebene -3, 10 zur offenen Garage
Baugrundstück: Wilhelm-Hauff-Str. 22
Flur Nr.: 5747/15, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.03.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-39-1
Bauvorhaben: Verkleinerung der Ladenfläche 01.SH.021a im 1. Obergeschoss
Baugrundstück: Willy-Brandt-Platz 1
Flur Nr.: 6016, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.-Nr. 660 18 S 15 01)
- d) Ausführung von Straßenbau- und Pflasterarbeiten
- e) Stadt Augsburg, Straßenbau in der Hessenbachstraße
- f) ca. 2.500 m² Pflasterdecke ausbauen
ca. 3.600 m³ Erdarbeiten
ca. 1.750 m³ Frostschuttschicht herstellen
ca. 700 lfm Granitbord Form B herstellen
ca. 800 lfm Granitzeile / -rinne herstellen
ca. 4.350 m² bitum. Befestigung herstellen
- h) keine Lose
- i) Baubeginn: 22.05.2018, Fertigstellung: 21.09.2018
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 11.04.2018
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) Deutsch
- q) Mittwoch, 11.04.2018 um 10:30 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttoauftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend § 16b VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 09.05.2018
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.-Nr. 661 18 S 02)
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Augsburg
- f) Kanalbauarbeiten
Kanal RK DN 300/400/500/600: 1000 m
Kanal Ei 1200/1800: 110 m
Aushub RK: 5500 m³
Aushub Ei: 1500 m³
Verbau RK: 7000 m²
Verbau Ei: 800 m²
- h) keine Lose
- i) Juni 2018 bis Juli 2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) wie a) oder www.vergabe.bayern.de [Vergabe Nr. 661 18 S 02] Einsicht über www.vergabe.bayern.de ab dem 16.03.2018
- o) wie a) oder über www.vergabe.bayern.de [Vergabe Nr. 661 18 S 02]

- q) Dienstag, 10.04.2018, 10:30 Uhr, Ort wie a), Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft
- u) Nachweis gem. VOB/A § 6a Nr. 1 bis 9 und § 6b (1) od. (2) auf Anforderung
- v) 04.05.2018
- w) Vergabeprüfstelle i. S. v. § 21 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Baureferat, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 660 18 W 01 01
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Augsburg, Leonhardsberg Südseite mit Teilerneuerung Stadtbachbrücke
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
 - Straßenbauarbeiten:
 - Fahrbahnflächen auf Brücke erneuern ca. 1.000 m²
 - Brückensanierungsarbeiten:
 - Rückbau aller Verkehrsflächen einschl. Kappen und Geländer, ca. 1.250 m²
 - Spartenleitungen ca. 1.100 m
 - Erneuerung Übergangskonstruktionen ca. 3 x 10 m
 - Erneuerung Abdichtung ca. 1.200 m² und GA-Schutzschicht ca. 450 m²
 - Kappenerneuerung, ca. 70 m³
 - Fertigteilfassade erneuern ca. 160 m² (ca. 20 Stück)
 - Betonsanierung in Teilbereichen
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn: 14.05.2018 ; Fertigstellungstermin: 16.11.2018
- j) Nebenangebote keine
- k) Anforderung siehe a) oder c)
- n) 12.04.2018, 10:00 Uhr
- o) Abgabe siehe a) oder c)
- p) Deutsch
- q) Donnerstag, 12.04.2018, 10:00 Uhr; siehe a) Bieter oder deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge
- s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Abschlags- und Schlusszahlungen nach § 16 VOB/B
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.
- v) Die Bieter sind bis 12.05.2018 an ihr Angebot gebunden.
- w) Sinne von § 21 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Verwertung von Altkleidercontainern

Vom Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (aws) wurden im Jahr 2016 u. 2017, Sammelcontainer / -behälter abgezogen, die auf öffentlichem Grund ohne die dafür erforderliche Erlaubnis und ohne Hinweis auf einen verantwortlichen Betreiber aufgestellt waren, bzw. zwar auf privatem Grund standen und der Betreiber bekannt war, jedoch von öffentlicher Fläche aus betrieben wurden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen können die Sammelcontainer auf Kosten des Verursachers abgezogen werden.

Es handelt sich dabei um folgende Sammelcontainer:

Standort	Abzugsdatum	Beschreibung
Kurt-Schumacher-Str. 68	08.02.2017	beige, 115cmx164cmx115cm; 3x Aufkleber „Altkleider & Schuhe“, Aufkleber mit Belohnung 2x; 1x runder Aufkleber „Container ist genehmigt...“
Alter Postweg 86	06.03.2017	grün, 115cmx208cmx115cm; 1x Aufkleber „Schuh- und Altkleidersammlung“; Betreiber: ScaTexGmbH; Containerumwicklung und Anbringung der Beseitigungsanordnung erfolgte am 20.02.2017; nach Ablauf der Frist wurde dieser abgezogen; bis dato keine Reaktion des Eigentümers;
Inninger Str. 97	06.03.2017	grau, 115cmx164cmx115cm; 3x Aufkleber „Altkleider & Schuhe“+ Belohnungsaufkleber

Otto-Lindenmeyer-Str. 30	16.03.2017	grau, 115cmx164cmx115cm; 3x Aufkleber „Altkleider & Schuhe“ + Belohnungsaufkleber + „Wichtig, bitte beachten ...“
Unterer Talweg 60 ½	Anfang Dezember 2016	2x beige, 115cmx182cmx115cm; 3x Aufkleber „Kleider & Schuhe“; Betreiber: Textilverbund AG Frankfurt; Anhörung am 31.10.2016; Frist bis 16.11.2016; Kontrolle 18.11.16: Container noch vor Ort; Eigentümer meldete sich, dass diese nach hinten versetzt werden: Kontrolle 01.12.16: Container stehen wieder beide mit Vorderkante auf öffentlichem Grund; daher Abzug der Container; bis dato keine weitere Reaktion des Besitzers;
Reichenberger Str., ggü. 57	Mitte März 2016	grau, 115cmx164cmx115cm; 3x Aufkleber „Altkleider & Schuhe“ + Aufkleber „Wichtig, wichtig bitte beachten“; Anhörung am 02.03.2016, Frist bis 17.03.2016, Kontrolle 17.03.16 um 08:00Uhr: Container noch vorhanden; Antwortfax vom Eigentümer (datiert 09.03.2016, Eingang am 18.03.16): Container werden entfernt; Kontrolle am 18.03.16: Behälter noch vor Ort; daher Abzug des Containers; bis dato keine weitere Reaktion des Besitzers;
		Die Behälter sind noch befüllt!

Die Eigentümer erhalten hiermit die Gelegenheit, die genannten Sammelcontainer / -behältnisse innerhalb von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung beim Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (Riedingerstr. 40, 86153 Augsburg) gegen Eigentumsnachweis sowie Erstattung der angefallenen Kosten (z.B. Transport- und Lagerkosten) abzuholen.

Sollte innerhalb dieser Frist keine Meldung oder Abholung durch den Eigentümer erfolgen, werden die Container durch den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb verwertet. Die Verwertung der entfernten Sammelcontainer / -behältnisse erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Verschrottung, da die Gründe, die zur Sicherstellung der Sammelcontainer / -behältnisse berechtigen, fortbestehen und oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen könnten. Eine Verwertung bzw. Vernichtung ist zulässig, da die Verwahrung, Pflege und Erhaltung der abgezogenen Sammelcontainer mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre.

Stadt Augsburg
Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (aws)